

In der Beratung wurde festgestellt, daß insbesondere der Vater seiner Verantwortung in der Familie nicht nachkam, die Hinweise der Schule nicht befolgte und keine erzieherischen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Verhalten seines Sohnes ergriff, sondern dessen Schulbummelei und andere Disziplinlosigkeiten sogar unterstützte. Dem Vater wurde eine Rüge ausgesprochen. Die Eltern verpflichteten sich, regelmäßig die Elternversammlungen zu besuchen und ständige Verbindung mit der Schule zu halten. Seit der Beratung nimmt der Schüler regelmäßig am Unterricht teil, sein gesamtes Verhalten in der Schule hat sich gebessert, und auch der Kontakt der Eltern mit der Schule ist vorhanden.

Die erfolgreiche Beratung der Schiedskommission in diesem Falle zeigt, daß sich die Schule genau überlegen muß, zu welchem Zeitpunkt sie den Antrag bei der Schiedskommission stellt. Die Schule kann von der Schiedskommission keine „Wunder“ erwarten, wenn sie über unvertretbar lange Zeiträume hinweg das Problem ohne die gezielte Einbeziehung der Öffentlichkeit zu lösen versucht.

Vor der Antragstellung muß die Schule von der Sache her einschätzen, wie die Erfolgsaussichten einer Beratung vor der Schiedskommission im konkreten Fall sind. Zugleich mit dem Antrag sollte der Direktor die Schiedskommission umfassend über die mit der Schulpflichtverletzung zusammenhängenden wesentlichen Umstände und die von der Schule bereits ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Schiedskommission kann dann die Beratung durch Aussprachen mit den Erziehungspflichtigen, Lehrern, Mitgliedern der Jugendorganisationen, Hausgemeinschaften usw. vorbereiten und sich ein Bild über Umfang, Intensität und Ursachen der Pflichtverletzungen machen.

Richtigerweise geben manche Schiedskommissionen den Organen der Jugendhilfe Empfehlungen zur Unterstützung des Erziehungsprozesses. Dadurch ist die Kontrolle über die Einhaltung der Beschlüsse der Schiedskommission (Ziff. 26 SchK-Richtlinie) besser gewährleistet.

Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe

An einigen Oberschulen gibt es seit der Bildung von Jugendhilfekommisionen (§§ 11 ff. JHVO) die Tendenz, die Schiedskommissionen aus dem System zur Bekämpfung und Überwindung der Schulpflichtverletzungen auszuklammern. Obwohl auch die Organe der Jugendhilfe, insbesondere Jugendhelfer und Jugendhilfekommisionen, in den Prozeß der Überwindung der Schulpflichtverletzungen fest einzubeziehen sind, können sie keinesfalls die Tätigkeit der Schiedskommission ersetzen. Die Organe der Jugendhilfe werden nach § 1 Abs. 4 JHVO dann tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Nur in diesen Fällen übernehmen die Organe der Jugendhilfe die staatliche Verantwortung für die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und leiten die erforderlichen sozial-pädagogischen Maßnahmen ein.

Die Tatsache, daß die Organe der Jugendhilfe bei sozialer Gefährdung Minderjähriger, die auch in Schulpflichtverletzungen ihren Ausdruck finden kann, zumeist die Anordnung der Heimerziehung als notwendig erachten, deutet im allgemeinen darauf hin, daß die gesellschaftliche Einwirkung nicht rechtzeitig, konsequent und koordiniert genug erfolgte. Die Anord-

nung der Heimerziehung als einschneidendste Maßnahme sollte hier nur der Ausnahmefall sein.

Möglichkeiten und Grenzen des Ordnungsstrafverfahrens

Die Stellung des Ordnungsstrafverfahrens im System der Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Schulpflichtverletzungen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Schulpflichtbestimmungen und Ziff. 53 SchK-Richtlinie. Sie zeigen, daß das Ordnungsstrafverfahren gegenüber der Beratung durch die Schiedskommission die strengere Maßnahme ist und nur angewandt werden kann, wenn diese Beratung nicht ausreichend war bzw. am Widerstand der Erziehungspflichtigen scheitert.

H. Schmidt/Winkler haben die Frage, ob das Ordnungsstrafverfahren wegen Schulpflichtverletzung auch künftig noch eine Berechtigung hat, verneint⁶. Tatsächlich wird in der Praxis davon kaum Gebrauch gemacht. Es gibt beispielsweise in einer Großstadt wie Erfurt nicht einmal so viele Beispiele, um daraus bestimmte allgemeingültige Schlußfolgerungen ziehen zu können.

Die Gründe für die Nichtanwendung des Ordnungsstrafverfahrens liegen m. E. in folgendem: In den meisten der untersuchten Fälle wurde den Verletzungen der Schulpflicht schleppend begegnet und die Einwirkung auf pflichtvergessene Eltern über unvertretbar lange Zeiträume ausgedehnt, ohne eine spürbare Veränderung zu erreichen, so daß ein Ordnungsstrafverfahren von vornherein aussichtslos erschien. Hinzu kommt, daß diese Erziehungspflichtigen in der Regel in relativ ungünstigen finanziellen Verhältnissen lebten und der Ausspruch einer Ordnungsstrafe daher als nicht vertretbare Härte angesehen wurde. Dabei ließ man allerdings außer acht, daß die Ordnungsstrafbestimmungen Differenzierungsmöglichkeiten in der Höhe der Ordnungsstrafe gestatten und an Stelle einer Ordnungsstrafe auch ein Verweis ausgesprochen werden kann.

Die Schulen stehen der Anregung von Ordnungsstrafverfahren häufig skeptisch gegenüber. Sie betrachten diese Maßnahme im Unterschied zu anderen als nicht so eng mit der unmittelbaren erzieherischen Einwirkung auf die Erziehungspflichtigen und die Schulpflichtverletzer verbunden, sondern als ein rein administratives „Abstrafen“, das der Schule keine unmittelbare Hilfe bringt.

Selbstverständlich tritt der staatlich-administrative Zwang mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus immer mehr hinter den Methoden gesellschaftlicher Erziehung und Überzeugung zurück. Dennoch ist m. E. eine staatlich-administrative Reaktion in Form von Ordnungsstrafmaßnahmen auch weiterhin dort notwendig, wo die erzieherische Kraft der Gesellschaft allein nicht ausreicht, um die betreffenden Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu bestimmen, beispielsweise gegenüber Bürgern, die der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung ablehnend gegenüber stehen oder sich ihr zu entziehen suchen⁷. Dies war bei einem großen Prozentsatz der von uns untersuchten Erziehungspflichtverletzungen von Eltern der Fall. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen auch Ordnungsstrafmaßnahmen zur Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen und zur Erziehung der Bürger zur Einhaltung von Disziplin und Ordnung geeignet.

Vor Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens ist

⁶> H. Schmidt/Winkler, a. a. O., S. 732; vgl. auch E. Leymann, „Wissenschaftliche Studentenkonzferenz über Probleme der Schulpflichtverletzung“, a. a. O.

⁷ So auch Harland/Kaiser, a. a. O., S. 557.